

Interpellation Gschwend-Altstätten (15 Mitunterzeichnende) vom 8. Juni 2010

Lärmschutz – ein Potenzial für St.Galler Holz

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. August 2010

Meinrad Gschwend-Altstätten fragt die Regierung in seiner Interpellation vom 8. Juni 2010 an, wie sie gedenkt, bei der Umsetzung der Schallschutzprojekte auf die Verwendung von Holz hinzuwirken.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gemäss eidgenössischer Lärmschutz-Verordnung ist der Inhaber einer Anlage, die zur Überschreitung von Lärmgrenzwerten führt, verpflichtet, seine Anlagen zu sanieren. Das vom Bund und den beteiligten Bahnen festgelegte Massnahmenpaket zur Lärmsanierung der Eisenbahnen wird voraussichtlich bis ins Jahr 2015 umgesetzt. Erste Priorität hat die Behebung des Lärms an der Quelle mittels Sanierung des Rollmaterials. In zweiter Priorität soll der Lärm mit Schutzwänden an der Ausbreitung reduziert werden. In dritter Priorität werden die vom Lärm betroffenen Anwohner mit dem Einbau von Schallschutzfenstern geschützt.

Dem Bundesamt für Verkehr obliegt die Gesamtverantwortung für den Vollzug der Lärmsanierung auf dem Schienennetz. Es koordiniert die Umsetzung der verschiedenen Massnahmen, welche durch die betroffenen Transportunternehmen erfolgen. Das kantonale Tiefbauamt nimmt diese Sanierungspflicht für die Kantonsstrassen wahr.

Im Kanton St.Gallen wurden entlang des SBB-Netzes in den Gemeinden Thal, St.Margrethen, Buchs und Flums Lärmschutzwände bereits erstellt. In St.Gallen, Sargans, Mels und Quarten sind entsprechende Planaufgaben durchgeführt worden. Weitere Vorhaben sind nicht vorgesehen.

Die Schweizer Norm «SN 671250: Lärmschutzwände bei Eisenbahnen» regelt nicht nur die akustischen und bautechnischen Anforderungen an die Wände, sondern enthält auch wichtige Grundsätze und Regeln für deren Gestaltung. Die Norm empfiehlt zwei Typen von Lärmschutzwänden: Beton- und Holzkonstruktionen. Andere Materialien (wie z.B. Leichtmetall) und alternative Bauformen (wie z.B. Steinkörbe, transparente Wände) können nur in speziell begründeten Situationen berücksichtigt werden.

Betonwände liefern einen optimalen Lärmschutz und zeichnen sich vor allem durch ihre Langlebigkeit (über 40 Jahre) und Pflegeleichtigkeit aus. Die vorgefertigten Wandtafeln aus Beton weisen eine anthrazitgraue Farbgebung auf und sind in der Regel bahnseitig schallabsorbierend ausgebildet. Betonwände haben zudem den Vorteil, dass sie besser mit Pflanzen begrünt werden können. Auch mit Holzwänden wird ein guter Lärmschutz erreicht. Sie weisen aber eine geringere Nutzungsdauer auf. Holzwände werden bahnseitig in der Regel mit einem porenreichen Material schallabsorbierend ausgeführt.

Wegen der grösseren Langlebigkeit und geringerem Unterhalt bevorzugen die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) in der Regel Betonwände. So sind gesamtschweizerisch 79 Prozent der bis heute verbauten Lärmschutzwänden aus Beton, aus Holz sind 11 Prozent ausgeführt. Holzwände kommen dort zum Einsatz, wo aus Gründen des Orts- oder Landschaftsbildes besondere Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Gemäss Angaben des Tiefbauamts werden entlang der Kantonsstrassen 7 Prozent der Lärmschutzwände aus Holz ausgeführt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Grundsätzlich können mit Schutzwänden die geforderten Ziele des Lärmschutzes erreicht werden. Sie sind deshalb beim Einsatz entlang von Strassen und Bahnlinien geeignet, um die Menschen vor Lärmeinwirkungen zu schützen. Holzwände können unter Umständen harmonischer in die Umgebung eingefügt werden und sind, da CO₂ neutral, als ökologischer zu betrachten. Bei der Planung von Lärmschutzwänden werden die Vor- und Nachteile der Materialien je nach Situation beurteilt. Die Wahl des Materials richtet sich nach technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und ästhetischen Aspekten.
2. Der Kanton ist nicht in die Finanzierung und Planung der Lärmschutzwände entlang von Bahnlinien involviert. Ein gewisser Einfluss könnte im Gespräch oder notfalls mit einer Einsprache im Planaufgabeverfahren geltend gemacht werden. Zwischenzeitlich sind aber sämtliche Lärmschutzwände entlang von SBB-Trassen auf Kantonsgebiet entweder bereits erstellt oder die eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren für das Akustik-Projekt sind bereits durchgeführt worden. Deshalb bestehen keine Möglichkeiten mehr, die Materialwahl auf rechtllichem Weg zu beeinflussen.
3. Im Kantonsstrassenbau sind Holzkonstruktionen nur beschränkt einsetzbar. Es gibt zwei Bereiche, bei denen der Einsatz von Holz möglich ist:
 - Holzbrücken für Rad- und Gehwege. Holzbrücken wurden beispielsweise über der A53 und bei der Umfahrung Bazenhaid eingesetzt. Eine weitere Holzbrücke ist über den Vilterser-Wangser-Kanal geplant.
 - Leitschranken aus Holz. Der Einsatz von Leitschranken aus Holz wird situativ geprüft. Die Holzleitschranke «CH 2005» eignet sich vor allem für den Einsatz mit geringen Geschwindigkeiten und in Gebieten mit erhöhten Ansprüchen an das Landschaftsbild. Bisher sind im Kanton noch keine Leitschranken aus Holz zum Einsatz gekommen.